

der Privat-Lithographen gewinnen lasse, wird von einer guten Verwaltung vorausgesetzt. Auch haben Petenten dieß weder bestimmt behauptet, noch viel weniger nachgewiesen."

Nur scheint, als hätten die Petenten durch ihre Definition über den Wohlstand des Staates gerechte Zweifel darüber erregt, ob jenes Institut im Allgemeinen gewinnreich sei; dann fragt es sich aber auch, ob die auf die Anstalt verwendeten Kosten ihrem Zwecke überhaupt angemessen sind, und wenn dieß der Fall nicht sein sollte, so müßte dem Staate anstatt des geschilderten zwiefachen Gewinnes ein doppelter Nachtheil erwachsen, einmal, weil die Anstalt einen unverhältnißmäßig hohen Aufwand erfordern würde, dann aber auch, weil den Privat-Lithographen, welche als Staatsbürger zu den Staatslasten und folglich auch zu den Unterhaltungskosten jenes Instituts beizutragen haben, durch Schmälerungen ihres Erwerbes die Mittel entzogen würden, ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen zu können.

Behauptet haben allerdings die Bittsteller, daß sie durch zu niedrige Preise des königl. Instituts beeinträchtigt würden, indem sie sich hierüber, in Details eingehend, auf zwei vollen Seiten aussprachen. Nur die Nachweisung scheint noch zu fehlen, welche nachzubringen ihnen unbenommen bleiben würde, im Falle dieser formelle Mangel als Grund der Abweisung betrachtet würde.

Der Bezug auf Vorzugs- und Verbotrechte des Staates dürfte bei dieser Gelegenheit des in Frage stehenden Gewinnes des königl. lithographischen Instituts um so weniger Anwendung leiden, als namentlich die erwähnte Porzellanfabrik keinesweges als Beweis dienen dürfte, wie gewerbliche Anstalten in der Hand des Staates gedeihen und Gewinn bringend für ihn sind. — Eben so wenig paßt hierher das Beispiel eines Verbotes für die Kammermusici oder Militair-Hautboisten einmal, weil erstere eine ganz andere Stellung einnehmen, für letztere aber an sehr vielen Orten ein dergleichen Verbot, wegen der den sogenannten Stadtmusici zustehenden Rechte, besteht.

Endlich aber könnte dem Staate allerdings noch ein Nachtheil erwachsen, wenn vorgekommenen Ungebühnrissen nicht gesteuert würde, dadurch, daß von den Arbeitern der königlichen Lithographie Arbeiten ausgeführt werden, welche einem gesetzlichen Verbote unterliegen.

Die Bittsteller bringen dergleichen zur Kenntniß der Kammer, indem sie in den abschriftlichen Beilagen eines Falles erwähnen, wo in der königlichen Anstalt etwas besorgt wurde, was die Privatlithographen wegen Verweigerung des Censors nicht übernehmen durften. Es würde eine große Ungerechtigkeit darin liegen, wenn eine gesetzwidrige Handlung deshalb ungerügt und ungeahndet bleiben sollte, weil sie von Jemand begangen worden, der ein Gewerbe nicht selbstständig, sondern nur als Nebenverdienst, und zwar in einer Staatsanstalt unter Connivenz seiner Vorgesetzten betreibt,

Mag nun auch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Fortbestehen des fraglichen lithographischen Instituts zur Errei-

chung seines ursprünglichen Zweckes wünschenswerth sein dürfte, in so fern es nicht etwa aus den vorangedeuteten Gründen als unvortheilhaft sich zeigen sollte, so kann ich mich dennoch nicht von der Ueberzeugung trennen, wie zweckmäßig und nothwendig es sei, daß die Kammer sich bei näheren Nachweisungen wegen des dießfalligen Kostenaufwandes erbitte, sodann aber auch im Einverständnis mit der I. Kammer bei dem hohen Ministerio der Finanzen sich dahin verwalde:

„daß die Annahme von Arbeiten für Privaten den bei der Anstalt angestellten Arbeitern nicht gestattet, vielmehr von den Beamten für Rechnung des Instituts besorgt werde, da hierdurch mehrfache Nachtheile vermieden, der Zweck aber, jene Arbeiter, Behufs ihrer Vervollkommnung, nicht ganz unbeschäftigt zu lassen, vollständig erreicht werden würde.“

Es könnte nämlich nicht wieder vorkommen, daß Arbeiten den gesetzlichen Verböten zuwider gefertigt, oder zu so niedrigen Preisen geliefert würden, daß die Privatlithographen eine solche Concurrenz auszuhalten nicht vermöchten; eben so wenig würde das aufgestellte Princip, daß die Lithographie als eine freie Kunst anzusehen sei, alterirt, nur dürfte durch Festhaltung desselben dem §. 26. der Verfassungsurkunde nicht Eintrag geschehen.

Die Privatlithographen müssen, um ihr Gewerbe betreiben zu können, Abgaben entrichten, ihre Pressen und sonstigen Geräthschaften anschaffen, und unterhalten, das nöthige Local bezahlen, kurz alle erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln tragen.

Ganz anders verhält es sich mit den Arbeitern in der königlichen Anstalt, da sie bei Besorgung der von ihnen selbst übernommenen Arbeiten für Privaten, das Staatseigenthum unentgeltlich benutzen, folglich weit niedrigere Preise stellen können, als jene. Der Staat aber beeinträchtigt die Rechte vieler, wenn er die auf öffentliche Kosten unterhaltene Anstalt zugleich zum Vortheil Einzelner und zum Nachtheil sowohl seiner Concurrenten, als auch aller Staatsangehörigen, benutzen läßt.

Die Kammer beschließt, die Berathung hierüber sogleich zu eröffnen, und es äußert

Referent in Bezug auf das Separatvotum und die darin enthaltene Klage, daß, wenn ein Gegenstand, welcher die Censur nicht bestanden, von den königl. Lithographen besorgt worden sei, dieses anzuzeigen und zu bestrafen sein würde; allein Mißbrauch hebe den Gebrauch nicht auf. Unlangend den Vermittelungsvorschlag des Abg. Meisel, daß die Annahme von Arbeiten von den Beamten für die Rechnung des Instituts übernommen werde, so bemerke er, daß dieß eine andere Anstellung dieser Personen voraussetze, als wenn ihnen erlaubt sei, in Nebenstunden zu lithographiren. Es komme dann darauf an, daß der Hr. Staatsminister erkläre, es sei dieses thunlich. Allerdings habe das Directorium auch finanzielle Auskunft erbeten, allein diese sei nicht erfolgt, und nur aus dem Budget habe er gesehen, daß ungefähr 4000 Thaler diese Anstalt koste, und durch die Privatarbeiten ungefähr 1500 Thlr. eingingen, so daß circa 2500 Thlr. die eigentlichen Kosten die-